Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Bilder aus der Oldenburgischen Geschichte

Focke, Wilhelm

Oldenburg, [ca. 1909]

1. Im Staate.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7511

Visual Library

herzog feierte ihn noch besonders durch Stiftung eines Ordens, den er „Haus- und Verdienstorden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig" nannte, und dem er den Wahlspruch seines Vaters: „Ein Gott, ein Recht, eine Wahrheit!" zur Inschrift gab — und ferner dadurch, daß er den Grundstein zu dem Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital legte.

Dem Bau des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals folgte die Erbauung des Gymnasiums in Vechta, 1846, des neuen Schullehrerseminars, der Landesbibliothek, des Museums, des Theaters, der Militärhäuser usw. in Oldenburg. Der Großherzog weckte dadurch nebenbei auch in den Bürgern die Baulust. Die Stadt Oldenburg erweiterte sich nicht allein von Jahr zu Jahr, sie verschönerte sich auch in gleichem Maße.

Der Buchstabe A auf den Achselklappen der Dragoner und Artilleristen weiset hin auf die Bildung des Dragonerregiments und die Vervollständigung der Artillerie unter Paul Friedrich August.

---

43. Große Veränderungen.

1. Im Staate.

Landständische Einrichtungen hatte es nie gegeben in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst.

Der Großherzog hatte bisher, wie sein Vater, an der patriarchalischen Regierungsform festgehalten, zugleich aber auch, durch eine neue Gemeindeordnung (1831) usw., die verheißene landständische Verfassung vorbereitet. Weiter zu gehen mochte ihm nicht ratsam scheinen, um so weniger, da er, im Bewußtsein treu erfüllter Regentenpflicht, sich ohne Zweifel zu der Annahme berechtigt glaubte, den Wünschen des Volks vollständig Genüge geleistet zu haben. Er hatte sich geirrt.

Die Vorgänge in Preußen, am Ende des Jahres 1847, erwiesen sich als mahnende Zeichen der Zeit; auch die Oldenburger fingen an, lauter von vorenthaltenen Volksrechten zu reden. Man verlangte immer dringender, das Volk sollte Anteil haben an der Regierung. Jetzt

Landesbibliothek Oldenburg

wurden die Beratungen über die wirkliche Einführung einer sogenannten landständischen Verfassung wieder aufgenommen; aber ehe noch die Arbeit vollendet war, erregte die Februar-Revolution in Paris (24. Februar 1848) einen Sturm in ganz Deutschland, der auch die ruhigen Oldenburger in so rasche Bewegung brachte, daß ihnen das Vertrauen zu ihrem wohlmeinenden Fürsten fast abhanden kam. Man glaubte, dem Großherzog wäre es nicht Ernst mit seinem Versprechen, dem Lande eine moderne Verfassung zu geben. Es ward viel gesündigt in dieser Zeit der Aufregung; weniger durch die Tat, als durch Reden und — Schweigen in den zahlreichen Volksversammlungen.

Mittlerweile war der „Entwurf eines Grundgesetzes" fertig geworden; es ward nunmehr (10. März 1848) die Wahl von (34) Vertrauensmännern zur Beratung dieses Entwurfs angeordnet. Zugleich (März 18.) wandte sich der Fürst mit einer Ansprache an seine Oldenburger, welche er mit den Worten schloß: „Vertrauet mir, wie ich Euch vertraue; haltet fest an mir, wie ich an Euch, dann wird aus den Sorgen der Zeit dem Lande eine glückliche Zukunft erblühen."

Mit lautem Jubel begrüßte man dies Fürstenwort. Aber noch lauter jubelten die Oldenburger, als ihnen das Staatsgrundgesetz (veröffentlicht am 1. März 1849) nun wirklich die ersehnte landständische Verfassung verlieh. Freilich bedurfte dies Gesetz schon sehr bald einer durchgreifenden Abänderung, und diese Abänderungen, durch Oldenburgs Verhältnis zum wiedererstandenen Bundestage geboten, kamen auf dem fünften und sechsten Landtage zustande, und die Staatsregierung bezeichnete das durch Patent vom 22. November 1852 verkündigte „Revidierte Staatsgrundgesetz" ausdrücklich als ein Zeichen des „Fortschritts auf der Bahn des konstitutionellen Lebens." Durch dieses revidierte Staatsgrundgesetz vom Jahre 1852 wurde Oldenburg ein konstitutioneller Staat, d. h. der Großherzog teilt seine gesetzgeberischen Befugnisse mit dem Landtage, dessen Abgeordnete vom Volke gewählt werden. Gesetze können nur in Übereinstimmung mit dem Landtage erlassen, aufgehoben, geändert und ausgelegt werden. Ebenso können ohne Zustimmung des Landtages

Landesbibliothek Oldenburg

Steuern nicht erhoben und Schulden nicht gemacht werden. Steuerfreiheit und andere Vorteile einzelner Stände wurden aufgehoben. Der Bauernstand wurde frei durch Aufhebung der Eigenhörigkeit und durch das ihm zugesprochene Recht, alte lästige Verpflichtungen: Zehnten, Hand- und Spanndienste usw. ablösen zu können.

Mit rasender Eile brauste in dieser Sturm- und Drangperiode der Strom der Zeit dahin; Umsturz und Aufbau wechselten in beispiellos rascher Folge. Am 10. März 1848 beschloß der deutsche Bund Zulassung von Volksvertretern, am 24. Juli erfolgte schon seine Auflösung. Die Nationalversammlung in Frankfurt, des Bundes Vertreterin, setzte Erzherzog Johann als Reichsverweser ein, schuf die deutsche Reichsverfassung, die nie zur Geltung kam, gründete eine deutsche Flotte, die schmählich versteigert ward, wählte einen deutschen Kaiser, der die Wahl ablehnte usw., verlor darnach das Gleichgewicht und ward hinfällig. Das Dreikönigsbündnis (Preußen, Hannover, Sachsen) berief einen Reichstag nach Erfurt, der aber kaum „schätzbares Material" lieferte. — Schon damals war der deutschen Nation die schwarz-rot-goldene Fahne zu schwer geworden, noch eine Weile — und sie war den erschlafften Händen entwunden. Erzherzog Reichsverweser trat zurück — der deutsche Bund feierte sein Auferstehungsfest (1851, Juli 11). Die Bestrebungen, Deutschland zu einigen, waren gescheitert.

2. In der Kirche.

Ehe noch das Staatsgrundgesetz zur Geltung kam, ward auch schon eine Synode berufen, um die Verhältnisse der evangelischen Kirche des Herzogtums neu zu regeln. Die Synode, aus 14 Geistlichen und 21 Weltlichen bestehend, vollendete ihr Werk am 5. Juli 1849. Sie erklärte schließlich, die ihr vorliegende Kirchenverfassung sei schon durch die Unterschrift der Synodalen zur Geltung gekommen, und wählte sodann auf Grund derselben den Oberkirchenrat. Der Großherzog genehmigte die Wahl und setzte die bisherige obere Kirchenbehörde, das Konsistorium mit dem 15. August außer Wirksamkeit; als Oberschulbehörde blieb es noch einstweilen tätig. Der Oberkirchenrat, der an eben diesem Tage seine Wirksamkeit begann, verkündigte in dem neuen „Gesetz- und Verordnungsblatt der evangelischen Kirche des Herzogtums Oldenburg" das neue Kirchenverfassungsgesetz mit einer

Landesbibliothek Oldenburg